



KLEIN UND FEIN
IN MÜNCHWILEN
DAHEIM

GEMEINDE MÜNCHWILEN

WASSERREGLEMENT

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2020

In Rechtskraft erwachsen am 04.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
	§ 1	6
	Zweck	6
	§ 2	6
	Personenbezeichnung	6
	§ 3	6
	Geltungsbereich	6
	§ 4	6
	Rechtsform; Aufsicht	6
	§ 5	6
	Übergeordnetes Recht	6
	§ 6	6
	Technische Vorschriften	6
	§ 7	7
	Verwaltung	7
	§ 8	7
	Brunnenmeister	7
	§ 9	7
	Aufgaben der WV	7
	§ 10	7
	Anlagen	7
	§ 11	7
	Wasserbeschaffung	7
	§ 12	7
	Schutzzonen	7
	§ 13	8
	Ausnahmen	8
2	LEITUNGSNETZ	8
	§ 14	8
	Erstellung	8
	§ 15	8
	Öffentlicher Grund	8
	§ 16	9
	Erweiterung	9
	§ 17	9
	Finanzierung durch Private	9
	§ 18	9
	Löscheinrichtungen	9
3	HAUSANSCHLUSS	9
	§ 19	9
	Definition	9

	Eigentum	10
	Erstellung	10
	§ 20	10
	Kostentragung	10
	§ 21	10
	Unterhalt.....	10
	§ 22	11
	Absperrschieber	11
	§ 23	11
	Erdung.....	11
	§ 24	11
	Haftung.....	11
4	REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN	11
	§ 25	11
	Technische Vorschriften	11
	Kontrolle	12
5	WASSERZÄHLER	12
	§ 26	12
	Einbau	12
	Landwirtschaftsbetriebe	12
	Fernablesung.....	12
	§ 27	13
	Wasserzähler für besondere Zwecke.....	13
	§ 28	13
	Ablesung	13
	§ 29	13
	Schäden / Behebung	13
	§ 30	13
	Revision.....	13
	§ 31	13
	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	13
6	HAUSINSTALLATIONEN	13
	§ 32	13
	Begriff	13
	§ 33	14
	Kostentragung	14
	§ 34	14
	Installationsausführung.....	14
	§ 35	14
	Einrichtung	14
	§ 36	14
	Kontrolle	14
	§ 37	15
	Betrieb und Unterhalt.....	15

7	BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENTEN / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV	15
	§ 38	15
	Anschlusspflicht.....	15
	§ 39	15
	Wasserbezug.....	15
	§ 40	16
	Haftung.....	16
	§ 41	16
	Lieferverträge	16
	§ 42	16
	Wasserbezug ohne Bewilligung.....	16
	§ 43	16
	Besondere Bewilligung	16
	§ 44	17
	Wasserbeschaffenheit	17
	§ 45	17
	Wasserverwendung.....	17
	§ 46	17
	Betriebseinschränkungen	17
	§ 47	17
	Verbot der Wasserabgabe.....	17
8	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	18
	§ 48	18
	Umfang.....	18
	§ 49	18
	Gesuchsunterlagen.....	18
	§ 50	19
	Prüfungskosten.....	19
	§ 51	19
	Baubeginn, Geltungsdauer	19
	§ 52	19
	Projektänderung	19
	§ 53	19
	Abnahme Hausanschluss	19
	Abnahme der Anlagen.....	20
	Nachführung Leitungskataster	20
	Ausführungspläne.....	20
9	FINANZIERUNG	20
	§ 54	20
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	20
10	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	20
	§ 55	20
	Rechtsschutz / Vollstreckung.....	20

	§ 56	20
	Strafbestimmungen.....	20
11	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	21
	§ 57	21
	Inkrafttreten	21
	§ 58	21
	Übergangsbestimmungen.....	21

Die Einwohnergemeinde Münchwilen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung) nachstehendes Wasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Münchwilen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Münchwilen (nachstehend WV genannt), den Abonnenten und den Grundeigentümern.

§ 2

Personenbezeichnung

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet anfallende Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.

§ 4

*Rechtsform;
Aufsicht*

¹ Die WV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats. Die WV wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

§ 5

*Übergeordnetes
Recht*

¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 6

*Technische
Vorschriften*

¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

<i>Verwaltung</i>	<p>§ 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission oder Arbeitsgruppe übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p> <p>² Die Gemeinde kann Aufgaben der WV an Gemeindeverbände oder Private delegieren.</p>
<i>Brunnenmeister</i>	<p>§ 8</p> <p>¹ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat im Rahmen der Anstellungsbestimmungen einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft inkl. Stellenbeschrieb nach den Richtlinien des SVGW geregelt.</p>
<i>Aufgaben der WV</i>	<p>§ 9</p> <p>¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.</p> <p>² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
<i>Anlagen</i>	<p>§ 10</p> <p>¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p> <p>² Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
<i>Wasserbeschaffung</i>	<p>§ 11</p> <p>¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge mit entsprechenden Kostenanteilen abschliessen. Er hat dabei die Interessen der Wasserversorgung Münchwilen wahrzunehmen.</p> <p>² Falls erforderlich, kann der Gemeinderat mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.</p>
<i>Schutzzonen</i>	<p>§ 12</p> <p>¹ Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>

Ausnahmen

§ 13

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements unverhältnismässig erscheint, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 LEITUNGSNETZ

Erstellung

§ 14

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind, sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

² Private Verteilleitungen können vom Gemeinderat in Ausnahmefällen bewilligt werden. Sie bleiben im Eigentum der Grundeigentümer und gehören nicht zum öffentlichen Leitungsnetz.

³ Der Gemeinderat bezeichnet die Leitungsführung und deren Querschnitte nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

⁴ Das Leitungsmaterial muss vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zertifiziert sein.

⁵ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

⁶ Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit den Organen der WV gestattet.

Öffentlicher Grund

§ 15

¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund beansprucht werden und kommt zwischen dem Gemeinderat und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

- Erweiterung*
- § 16**
- ¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.
- ² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.
- Finanzierung durch Private*
- § 17**
- ¹ Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.
- ² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.
- Löscheinrichtungen*
- § 18**
- ¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
- ² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.
- ³ Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten und weiteren Anlagen der öffentlichen WV, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.
- ⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

3 HAUSANSCHLUSS

- Definition*
- § 19**
- ¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Gebäudeinnern oder bis zu einem Zählerschacht.
- ² Der Hausanschluss umfasst:
- Anschluss - T
 - Absperrschieber
 - Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
 - Absperrhahn
 - Schieberstange
 - Schieberschacht
 - Wasserzählvorrichtung

Eigentum

³ Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Wasserzähler und Absperrschieber stehen im Eigentum der WV.

Erstellung

⁴ Die WV bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), der Materialwahl, des Ortungs- und Warnungsbands; überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Hausanschlussleitung ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

⁵ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne die Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss Art. 691 ZGB.

§ 20

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

² Bei der Erneuerung der bestehenden Hauptleitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

³ Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss an den Eigentümer verfügen. Die Kosten für die neue Hausanschlussleitung gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers. Bei der Erstellung neuer Hausanschlussleitungen ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Die Kosten für eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

§ 21

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers und des Wasserzählers übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

² Schäden am Hausanschluss, inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, Absperrschieber, Wasserzähler sowie Schäden an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Grundeigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

§ 22

Absperrschieber

¹ In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Hauptleitung zu platzieren ist.

² Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

³ Jeder Absperrschieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 23

Erdung

¹ Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV). Bei Neubauten ist eine Erdung an die Wasserleitung untersagt. Im Rahmen von wesentlichen Umbauarbeiten ist die Erdung von der Wasserleitung zu trennen und die Hauserdung mit geeigneten Massnahmen wie Band- oder Tiefenerdung zu erstellen.

§ 24

Haftung

¹ Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Wassereinführung in eine Liegenschaft und durch deren Gebrauch entstehen.

² Bei Lieferunterbrüchen ist der Grundeigentümer resp. der Benutzer selbst für die Sicherheit der angeschlossenen Apparate verantwortlich. Schadenfälle aus Lieferunterbrüchen können nicht geltend gemacht werden.

4 REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

§ 25

*Technische
Vorschriften*

¹ Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

² Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.

³ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind in unterschiedlicher Farbe und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit Rohrmarkierern "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trassenband mit der Kennzeichnung "kein Trinkwasser" anzubringen.

⁴ Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis "kein Trinkwasser" zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.

⁵ Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung "Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem" und einem Schema der Trinkwasser- und der Regenwasserverteilanlage anzubringen.

Kontrolle

⁶ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

5 WASSERZÄHLER

§ 26

Einbau

¹ Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.

² Ist ein Standort im Gebäudeinnern zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt dessen Ort, Art und Grösse. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

⁴ Die Zugänge zu den Wasserzählern und zu den Hauptabstellhähnen sind stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachter Mehraufwand des Betriebspersonals der WV geht zu Lasten der Grundeigentümer.

Landwirtschaftsbetriebe

⁵ Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung dürfen zu den Ökonomiegebäuden separate Hausanschlüsse erstellt und bei diesen Gebäuden einen zusätzlichen Wasserzähler einbaut werden. Wird die Tierhaltung aufgegeben, so sind diese Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten zu demontieren. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Fernablesung

⁶ Hinsichtlich einer Fernablesung des Wasserverbrauchs sind bauseits alle erforderlichen Installationen vorzunehmen.

<i>Wasserzähler für besondere Zwecke</i>	<p>§ 27</p> <p>¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über den Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.</p>
<i>Ablesung</i>	<p>§ 28</p> <p>¹ Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das damit beauftragte Personal der WV oder durch Selbstablesung der Grundeigentümer resp. Benutzer. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode und den Ablesemodus.</p>
<i>Schäden / Behebung</i>	<p>§ 29</p> <p>¹ Der Schutz des Wasserzählers obliegt den Grundeigentümern. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haften die Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den, von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.</p>
<i>Revision</i>	<p>§ 30</p> <p>¹ Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Grundeigentümer können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle haben die Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5 \%$ bei 10% Nennbelastung liegt.</p>
<i>Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler</i>	<p>§ 31</p> <p>¹ Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.</p>

6 HAUSINSTALLATIONEN

<i>Begriff</i>	<p>§ 32</p> <p>¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen (mit Ausnahme des Wasserzählers) bezeichnet.</p>
----------------	---

Kostentragung § 33
¹ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

Installationsausführung § 34
¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die technischen Ausführungen sind die Weisungen des SVGW massgebend.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht negativ verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können den Gebäudeeigentümern Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, wobei die Kosten zu Lasten der Gebäudeeigentümer gehen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Gebäudeeigentümer Druckreduzierventile einzubauen.

Einrichtung § 35
¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so zu erstellen, dass weder das Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten noch das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ermöglicht wird. Die WV kann in besonderen Fällen (z.B. Autowaschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

Kontrolle § 36
¹ Die Fertigstellung von Neuanlagen, sowie die Änderung und die Erweiterung bestehender Anlagen und Hausinstallationen sind der WV zu melden.

² Die Organe der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

³ Allfällige Kontrollen erfolgen nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für die erstmalige Prüfung trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Betrieb und Unterhalt

§ 37

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen müssen die Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³ Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

⁴ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

⁵ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Eigentümer.

7 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENTEN / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV

Anschlusspflicht

§ 38

¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Wasserbezug

§ 39

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der WV. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Abonnent weiter.

³ Der Wasserbezug kann von den Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 40

Haftung

¹ Die Grundeigentümer haften gegenüber der WV für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Die Grundeigentümer haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41

Lieferverträge

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 42

Wasserbezug ohne Bewilligung

¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten, welche den üblichen Tagesbedarf übersteigt, oder hohe Verbrauchsspitzen aufweisen, bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates (beispielsweise das Befüllen von privaten Schwimmbädern, das Wässern von Obst- und Gemüseplantagen, das Befüllen von Jauchegruben und Auffangbecken in Gewerbe- und Industriebauten usw.). Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Wasserabgabe in diesen Fällen gestaffelt erfolgt und dass die Koordination dem Brunnenmeister übertragen wird.

² Das Verlegen und die Installation von Bewässerungssystemen erfordert eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Gesuche sind dem Gemeinderat mind. 30 Tage im Voraus einzureichen.

³ Der Bezug von Wasser für Bauarbeiten und für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 44

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser entsprechen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amts für Verbraucherschutz AVS.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 45

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 46

Betriebseinschränkungen

¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Bewässern von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und auch weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich und in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

² Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³ Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47

Verbot der Wasserabgabe

¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss § 56 dieses Reglements.

8 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 48

Umfang

¹ Einer Bewilligung der Bauverwaltung bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;
- c) die Installation von Bewässerungsanlagen;
- d) die Installationen zur Wasserabgabe an Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten;
- e) Installationsänderungen im Rahmen von Um- und Anbauten;
- f) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Erhöhung des Wasserverbrauches mit sich bringt, zum Bsp. im Rahmen von Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen usw.;
- g) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

³ Das Baugesuch für den Wasseranschluss ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Die Baubewilligung als Gesamtentscheid umfasst auch die Belange der WV.

§ 49

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen (3-fach)

- Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet).

- Ausschnitt aus dem Werkleitungskataster der Gemeinde.

- Grundbuchplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:

- Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
- Gebäude- und Parzellennummer
- eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Wasserhauptleitung usw.

- Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in dem der Hausanschluss inkl. Leitungsdurchmesser und Material, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind.

- Übrige Grundrisse mit Angaben sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl, Leitungsdurchmesser und Materialien).

Bestehende Leitungen sind in blau, und neue Leitungen sind in rot einzuzichnen.

b) Flächenberechnungen (3-fach)

Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche gemäss Finanzierungsreglement;

c) Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Bei Regenwassernutzungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Dimensionierung sowie die Funktionsweise der Anlagen einzureichen.

³ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

⁴ Bei Gesuchen, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, sind dem Gemeinderat zusätzlich die Gesuchsunterlagen gemäss den kantonalen Weisungen einzureichen.

⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 50

Prüfungskosten

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss dem Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und für die Kontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Messungen, für den Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und der aargauischen Gebäudeversicherung usw. übertragen werden.

§ 51

*Baubeginn,
Geltungsdauer*

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 52

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 53

*Abnahme
Hausanschluss*

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung) ist durch den Brunnenmeister, die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen.

Abnahme der Anlagen

² Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung zu melden. Die Kontrolle der Anlagen ist vor dem Bezug der Baute bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen vorzunehmen.

Nachführung Leitungskataster

³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters wird die Hausanschlussleitung in uneingedecktem Zustand durch den Brunnenmeister, der Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Ausführungspläne

⁴ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der Bauverwaltung die Ausführungspläne (Pläne des ausgeführten Werkes) im Doppel einzureichen.

9 FINANZIERUNG

§ 54

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

10 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 55

Rechtsschutz / Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Gegen Anordnungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einwendung erheben.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungspfleugesetzes (VRPG).

§ 56

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlung gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

11 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 57

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 4. Januar 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die WV der Gemeinde vom 26. November 1999 mit allen späteren Änderungen aufgehoben.

§ 58

Übergangsbestimmungen

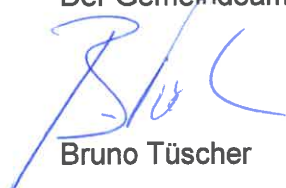
¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem Reglement vom 26. November 1999 eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2020.

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann



Bruno Tüscher

Der Gemeindeschreiber



Roger Wernli

